

Im hohen Alter von 85 Jahren entschlief am 7. August 1943 der Verlagsbuchhändler i. R.

Dr. Wilhelm Ruprecht in Göttingen

Trauernd steht der deutsche Buchhandel an der Bahre dieses Berufsgenossen, der in zahlreichen Ehrenämtern seine beste Kraft, sein reiches Wissen und sein starkes Wollen in langen Jahren dem Gemeinwohl des Berufes zur Verfügung gestellt hat.

Dieses Wirken zum Wohle des Berufsstandes sichert dem Verstorbenen ein dankbares Gedenken über das Grab hinaus.

Leipzig, den 11. August 1943

Baur, Vorsteher

2. Auf *Vordruck Ausfuhr 4*, den die zum Sammelmeldeverfahren zugelassenen Verleger für ihre mit *Vordruck Ausfuhr 3* direkt zum Versand gebrachten Waren der Deutschen Reichsbank monatlich in zwei Ausfertigungen einzureichen haben, sind außerdem unter der Sammelbezeichnung: „Rechnungspakete, Drucksachen usw.“ in *einer* Summe je Land und statistische Nummer unter Angabe des Gewichtes zu melden:

- a) Rechnungspakete über den Leipziger Kommissionär,
- b) Sendungen, die der Leipziger Kommissionär direkt an den ausländischen Empfänger in Postpaketen oder in Ballen verschickt, da diese vom Kommissionär als Rechnungspakete gekennzeichnet und nicht mit EVE gemeldet werden,
- c) Rechnungspakete, deren Gegenwert durch Bag eingezogen wird, die aber von Leipzig aus versandt werden,
- d) sämtliche Drucksachen (Kreuzbänder), und zwar sowohl die direkt ins Ausland zum Versand gebrachten als auch die über den Leipziger Kommissionär geleiteten.

3. Diejenigen Verleger, die wegen geringer Ausfuhr *nicht* zum Sammelmeldeverfahren zugelassen sind, verzeichnen die unter 2 a—d genannten Posten ebenfalls auf *Vordruck Ausfuhr 4* unter der Sammelbezeichnung: „Rechnungspakete, Drucksachen usw.“ in *einer* Summe je Land und statistische Nummer unter Angabe des Gewichtes und reichen diesen in doppelter Ausfertigung monatlich bis zum 5. des nächsten Monats der zuständigen Reichsbankanstalt, bei der auch die *Vordrucke* zu beziehen sind, ein.

4. Da die EVE. II entfällt, erübrigt sich auch die besondere Meldung der Bag und damit die Kennzeichnung der Baglastzettel mit D und K für direkte Sendungen und solche über den Kommissionär.

5. Laut Abschnitt H des Runderlasses 18/43 ist zum Zwecke der Umsatzsteuervergütung der Nachweis der Versendung durch eine besondere Bestätigung des Spediteurs nicht mehr erforderlich, es genügt zum Nachweis, wenn — im Sammelmeldeverfahren — aus den Buchungen der Abnehmer zu ersehen ist, und im Einzelmeldeverfahren, wenn in dem von der Umsatzsteuer geforderten buchmäßigen Nachweis auf die Buchung über den Eingang der Exportforderungen hingewiesen wird. Die grünen Bestätigungen über die Versendung werden somit künftig nicht mehr vom Kommissionär ausgestellt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß nach Mitteilung des Statistischen Reichsamtes für die Ausfuhr hauptsächlich die beiden nachstehenden statistischen Nummern in Betracht kommen:

- 674 a Bücher in allen Sprachen, auch Gebetbücher, gedruckt oder geschrieben, auch mit begedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle diese auch gebunden,
- 674 b Papier, beschriebenes; Zeitungen, Zeitschriften, auch geheftet oder gebunden; sonstiges bedrucktes Papier, mit Ausnahme des im 11. Abschnitt genannten, in diesem Zusammenhang aber nicht interessierenden.

Die im folgenden ferner aufgeführten statistischen Nummern dürften nur vereinzelt in Erscheinung treten:

- 674 c Musiknoten, auch gebunden.
- 674 e Kalender, auch gebunden, mit Ausnahme der Block-, Schreib- und dergleichen Kalender.
- 675 Land-, See- und andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken auf Papier oder anderen Stoffen, auch eingebunden oder auf Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen sowie in Verbindung mit Leisten oder dergleichen.

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Gehilfenprüfung im Herbst 1943 / Gau Hamburg

Die Gehilfenprüfung in Hamburg findet am 19. September, 9 Uhr, statt. Anmeldungen sind sofort an die Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, Hamburg 13, Harresthuderweg 22, zu richten.

Börsenverein — Geschäftsstelle:

Neuordnung des Meldeverfahrens bei der Warenausfuhr

Die nachfolgende Mitteilung des Leiters der Fachgruppe Zwischenhandel empfehlen wir dringend der Beachtung aller Exporteure.

Um bei dem Verkehr über Leipzig eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Ausfuhrmeldungen, wie sie nach dem jetzt grundlegenden Runderlaß 18/43 des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 22. Mai 1943 vorzunehmen sind, zu erreichen, weise ich nach Verständigung mit der Deutschen Reichsbank und dem Statistischen Reichsamt zusammenfassend auf folgendes hin:

Für die Ausfuhrmeldungen nach dem neuen Verfahren ist beim Verkehr über Leipzig zu beachten:

1. An der Meldung der Barpakete und Barfakturen ändert sich nichts, diese werden wie bisher als Ausfuhr des Sortimenterkommissionärs der Deutschen Reichsbank gemeldet.